



3003 Bern, 6. Juni 2005

Weisungen

zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn (mit integriertem Merkblatt zu deren Verwendung)

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG), Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 97 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) sowie Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) erlassen wir hiermit folgende

Weisungen:

1 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn

Folgende, in Artikel 27 Absatz 2 SVG erwähnte sowie ihnen gleichgestellte Fahrzeuge dürfen mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet werden (abschliessende Aufzählung):

1.1 Fahrzeuge der Feuerwehr

1.1.1 Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr;

1.1.2 Privatfahrzeuge von hauptberuflichen Feuerwehroffizieren im Pikettdienst;

1.1.3 offizielle oder private Einsatzfahrzeuge, die besonders für Öl- oder Chemiewehr ausgerüstet sind und von offiziellen Organisationen für dringende Einsätze angeboten werden können;

1.1.4 Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes/Zivilschutzes, die wie Feuerwehrfahrzeuge für den Erste-Hilfeinsatz ausgerüstet sind und in Friedenszeiten einer offiziellen Katastrophen-Organisation zugeteilt und von ihr eingesetzt werden können.

1.2 Fahrzeuge der Sanität

Fahrzeuge der Sanität, die (ausgenommen Fahrzeuge nach Ziffer 1.2.6 und 1.2.7) mit einer fix installierten sanitätsdienstlichen Einrichtung ausgerüstet sind. Die Ausrüstung muss durch die kantonale Gesundheitsbehörde genehmigt sein und den Richtlinien für den Bau und die Ausrüstung von Sanitätsfahrzeugen im Rettungsdienst des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) entsprechen.

Die Fahrzeuge (bzw. deren Führer im Fall von Ziffer 1.2.6 und 1.2.7) müssen zudem einer offiziellen Rettungs- oder Sanitätsorganisation angeschlossen sein und über eine kantonale oder interkantonale Einsatzzentrale aufgeboten werden können.

Blaulicht und Wechselklanghorn müssen (ausgenommen bei Fahrzeugen nach Ziffer 1.2.6 und 1.2.7) fest und dauernd installiert sein.

Es betrifft dies (Definitionen gemäss den Richtlinien des IVR):

- 1.2.1 Rettungswagen;
 - 1.2.2 Einsatzambulanzen;
 - 1.2.3 Krankentransportwagen;
 - 1.2.4 Katastrophenfahrzeuge;
 - 1.2.5 Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF; Ziffer 6.1 der Richtlinien des IVR);
 - 1.2.6 Einsatzfahrzeuge mit entsprechender Ausrüstung für Dienst- und Notärzte (Privatfahrzeuge; Ziffer 6.2 der Richtlinien des IVR). Die kantonale Gesundheitsbehörde stellt eine Bestätigung aus, dass die Voraussetzungen (inkl. Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer) gemäss den Richtlinien des IVR erfüllt sind¹;
 - 1.2.7 Fahrzeuge der Einsatzleiter Sanität und der leitenden Notärzte (Privatfahrzeuge oder Fahrzeuge der Rettungsorganisation; Ziffer 6.3 der Richtlinien des IVR). Die kantonale Gesundheitsbehörde stellt eine Bestätigung aus, dass die Voraussetzungen von Ziffer 1.2 zweiter Absatz erfüllt sind;
 - 1.2.8 Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes/Zivilschutzes, die wie Sanitätsfahrzeuge für den Erste-Hilfeinsatz ausgerüstet sind und in Friedenszeiten einer offiziellen Katastrophen-Organisation zugeteilt und von ihr eingesetzt werden können.
- 1.3 Fahrzeuge der Polizei

¹ Für die übrigen Fahrzeuge von Ärzten im Notfalldienst ist das Notfallkennzeichen nach Artikel 78 Absatz 4 VTS vorgesehen. Dieses wird auf dem Fahrzeugdach angebracht (fest oder abnehmbar) und darf gelbes Blinklicht mit der gleichen Blinkfrequenz ausstrahlen wie die Warnblinklichter. Es sind folgende Ausführungen möglich:

- a. ein keilförmiges Gehäuse aus gelbem, durchscheinendem Kunststoff (Grundfläche ca. 26 cm x 18 cm, Höhe ca. 13 cm), das als Symbol auf allen vier Seiten ein schwarzes Kreuz aufweisem Feld und auf der Vorder- und Rückseite in schwarzer Farbe die Aufschrift „Arzt/Notfall“ trägt;
- b. ein höchstens 20 cm hohes, nach vorne und nach hinten wirkendes Kennzeichen mit der in schwarzer Farbe auf gelbem Grund versehenen Aufschrift „Arzt/Notfalleinsatz“.

- 1.3.1 Einsatzfahrzeuge der Polizei;
- 1.3.2 Privatfahrzeuge von Polizeioffizieren;
- 1.3.3 Privatfahrzeuge von Polizeibeamten im Pikettdienst;
- 1.3.4 Fahrzeuge des Zolls, die für polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden; die Oberzolldirektion bezeichnet die betreffenden Fahrzeuge.

2 Eintrag im Fahrzeugausweis

Auch wenn es sich um ein unter Ziffer 1 genanntes Fahrzeug handelt, dürfen Blaulichter und Wechselklanghorn nur in begründeten Fällen bewilligt werden. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist im Fahrzeugausweis folgender Eintrag vorzunehmen:

„(x) Blaulicht(er) und Wechselklanghorn bewilligt“.

An Fahrzeugen gemäss den Ziffern 1.1.2, 1.2.6, 1.2.7, 1.3.2 und 1.3.3, die auch für private Fahrten verwendet werden, dürfen nur demontierbare Blaulichter gestattet werden. In diesem Fall ist im Fahrzeugausweis zusätzlich folgender Eintrag vorzunehmen:

„Bei Privatfahrten demontieren“.

3 Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen, denen Blaulichter und Wechselklanghörner entsprechen müssen, sind in der VTS sowie in den entsprechenden EG-Richtlinien bzw. ECE-Reglementen festgelegt. Die Zulassungsbehörde hat insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

die Fahrzeuge müssen mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet sein. Für Blaulicht oder Wechselklanghorn allein dürfen keine Bewilligungen erteilt werden;

das Wechselklanghorn muss so geschaltet sein, dass es nur bei funktionierendem Blaulicht ertönt;

das Blaulicht muss so montiert sein, dass es bei jeder Augenhöhe zwischen 1 und 2 m wie folgt ersichtlich ist:

- von vorne und von den Seiten aus jeder Entfernung zwischen 10 und 100 m,
- von hinten aus mindestens 50 m;

nötigenfalls müssen mehrere, höchstens aber vier Blaulichter angebracht werden. Mehr Blaulichter als zur Erfüllung dieser Anforderungen unerlässlich sind, dürfen nicht bewilligt werden. Die Schaltung muss gewährleisten, dass bei Ausfall eines

Die Berechtigung zur Verwendung des Notfallkennzeichens wird den von der kantonalen Ärztesellschaft bezeichneten Notfallärzten im Führerausweis eingetragen. Mit dem Notfallkennzeichen sind keine Privilegien verbunden.

Blaulichtes auch das Wechselklanghorn ausser Betrieb gesetzt wird;

an Motorwagen sind zusätzlich höchstens zwei nach vorne gerichtete Blaulichtscheinwerfer zulässig (Art. 110 Abs. 3 Bst. a VTS);

das Leuchten des Blaulichtes muss dem Führer durch ein Kontrolllicht angezeigt werden (Art. 78 Abs. 3 VTS);

Motorwagen, die mit Blaulichtern und Wechselklanghorn versehen sind, müssen mit einem Datenaufzeichnungsgerät (oder gegebenenfalls mit einem Fahrt- oder Restwegschreiber) ausgerüstet sein (Art. 102a VTS). Diese Bestimmung gilt für Fahrzeuge, die seit dem 1. April 2003 neu in Verkehr gesetzt wurden. Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. März 2003 in Verkehr gesetzt wurden, sind bis zum 1. Januar 2006 nachzurüsten.

4 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Weisungen vom 20. August 1998 für die Erteilung der Bewilligung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn sowie deren Verwendung sowie Ziffer 2 und 3 der Weisungen vom 15. September 1988 zur Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV).

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

Moritz Leuenberger



3003 Bern, 6. Juni 2005

Merkblatt

zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

Das vorliegende Merkblatt informiert die Halter und Führer von Fahrzeugen, die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet sind, über die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Allen Führern von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn ist deshalb das vorliegende Merkblatt durch die Strassenverkehrsämter/Motorfahrzeugkontrollen bzw. durch die Fahrzeughalter abzugeben.

1. Allgemeines

Fahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn, die ihr besonderes Vortrittsrecht beanspruchen, bedeuten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für die andern Verkehrsteilnehmer und sind selbst höheren Gefahren ausgesetzt.

Die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüsteten Fahrzeuge, die sich durch die besonderen Warnsignale ankündigen, sind vortrittsberechtigt (Art. 27 Abs. 2 SVG und Art. 16 Abs. 1 VRV). Die Führer dürfen, unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt, von den Verkehrsregeln abweichen (Art. 100 Ziff. 4 SVG).

Blaulicht und Wechselklanghorn dürfen nur solange gebraucht werden, als die Dienstfahrt dringlich ist und die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden können (Art. 16 Abs. 3 VRV). Die Fahrt muss - ausgenommen bei Einsatzfahrzeugen der Polizei (Ziff. 1.3.1) - durch die Einsatzzentrale angeordnet worden sein.

Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Der Begriff der Dringlichkeit ist eng auszulegen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können. Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet. Die Verkehrslage muss so ungünstig sein, dass ohne Abweichen von den Verkehrsregeln bzw. ohne Beanspruchung des besonderen Vortrittes eine erhebliche Einsatzverzögerung in Kauf genommen werden müsste.

Jede missbräuchliche Verwendung der besonderen Warnvorrichtungen ist zu unterlassen, um die Wirkung, die ihnen im Ernstfall zukommen muss, nicht zu vermindern. Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn stellt eine Verletzung von Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 VRV dar; es gelten die Strafbestimmungen von Artikel 90 SVG.

Grundsätzlich sind Blaulicht und Wechselklanghorn gemeinsam zu betätigen. Nur durch die Betätigung beider Warnvorrichtungen kommt den Fahrzeugen ihr besonderes Vortrittsrecht zu.

2. Betätigung des Blaulichts ohne Wechselklanghorn

Bei nächtlichen, dringlichen Einsatzfahrten darf das Blaulicht zur Lärmvermeidung so lange ohne Wechselklanghorn betätigt werden, als der Fahrzeugführer ohne wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln und insbesondere ohne Beanspruchung eines besonderen Vortritts rasch vorankommt.

Solange nur das Blaulicht eingeschaltet ist, besteht jedoch kein besonderes Vortrittsrecht. Muss der Fahrzeugführer dieses beanspruchen, hat er auch nachts Blaulicht und Wechselklanghorn zusammen zu betätigen.

Bei besonderer Gefährdung dürfen die Blaulichter am stillstehenden Fahrzeug solange betätigt werden, bis andere Sicherheitsmassnahmen getroffen worden sind, um die Einsatzstelle zu sichern.

3. Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten

Der Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges muss Blaulicht und Wechselklanghorn frühzeitig einschalten. Die übrigen Strassenbenützer müssen rechtzeitig gewarnt werden und genügend Zeit haben, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug Platz zu machen.

Die frühzeitige Warnung der übrigen Strassenbenützer entbindet den Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges nicht davon, seine Fahrweise den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Nach Artikel 100 Absatz 4 SVG kann er bei Verletzungen von Verkehrsregeln nur dann mit Strafflosigkeit rechnen, wenn er alle Sorgfalt beachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war.

Blaulicht und Wechselklanghorn fordern die übrigen Strassenbenützer auf, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug den Weg frei zu machen oder frei zu lassen. In dem Umfang, in dem die übrigen Verkehrsteilnehmer die Warnsignale wahrnehmen und beachten können, darf der Führer das besondere Vortrittsrecht beanspruchen und von den Verkehrsregeln abweichen. Er muss berücksichtigen, dass einzelne Strassenbenützer seine besonderen Warnsignale nicht oder zu spät wahrnehmen oder unzweckmässig reagieren können.

4. Befahren von Verzweigungen

Die vom SVG ausdrücklich verlangte besondere Sorgfalt erfordert beim Befahren von Verzweigungen spezielle Rücksichtnahme auf jene Strassenbenützer, denen aufgrund von allgemeinen Verkehrsregeln, Vortrittssignalen oder Lichtsignalen der

Vortritt zustehen würde und die sich darauf verlassen, falls sie die besonderen Warnsignale nicht wahrnehmen (Art. 26 Abs. 2 SVG). Eine Verzweigung zu befahren, obwohl die Lichtsignalanlage Halt gebietet und anderen Strassenbenützern freie Fahrt ankündigt, erfordert höchste Sorgfalt.

Bei der Einfahrt in eine Verzweigung, bei der andere Strassenbenützer normalerweise den Vortritt haben, muss der Führer so langsam fahren, dass er noch rechtzeitig anhalten kann, falls andere Verkehrsteilnehmer die besonderen Warnsignale übersehen oder nicht beachten. Auf einen Sicherheitshalt soll nach Möglichkeit verzichtet werden, um keine Zweifel über die Beanspruchung des Vortrittsrechts aufkommen zu lassen. Das Tempo darf erst wieder beschleunigt werden, wenn sich der Führer vergewissert hat, dass er die Verzweigung gefahrlos passieren kann.

5. Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften

Nach Artikel 100 Absatz 4 SVG kann der Fahrzeugführer eines vortrittsberechtigten Fahrzeugs mit der gebotenen Sorgfalt auch von Geschwindigkeitsvorschriften abweichen, ohne Unterschied von allgemein geltenden, signalisierten oder auf bestimmte Fahrzeugkategorien anwendbare Bestimmungen. Dagegen darf mit Fahrzeugen, bei denen die Zulassungsbehörde aus technischen Gründen die Höchstgeschwindigkeit beschränkt hat, die im Fahrzeugausweis eingetragene Geschwindigkeitslimite aus Gründen der Verkehrssicherheit auch auf dringlichen Fahrten nicht überschritten werden.

6. Verhalten bei Unfällen

Wird ein mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstetes Fahrzeug auf einer dringlichen Fahrt in einen Unfall verwickelt, darf der Führer dann weiterfahren, wenn die Hilfe an Verletzte und die Feststellung des Sachverhaltes gewährleistet sind (Art. 56 Abs. 3 VRV). Der Führer muss im Einzelfall nach den gegebenen Umständen (Schwere des Unfalls, Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges) nach pflichtgemäsem Ermessen entscheiden, ob er weiterfahren darf. In der Regel dürfte Artikel 56 Absatz 3 VRV Genüge getan sein, wenn die Hilfeleistung an Verletzte und die Absicherung des Verkehrs gewährleistet, die Unfall-Endlage des Fahrzeuges auf der Strasse angezeichnet und die Aufzeichnung des Datenaufzeichnungsgerätes gesichert sind.

7. Weitere Sonderrechte

Die Fahrten der Feuerwehr, der Sanität und der Polizei sind vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen (Art. 91 Abs. 4 VRV). Dies gilt auch für Fahrzeuge Dritter, wenn damit Notfallfahrten durchgeführt werden. Die Führer der vortrittsberechtigten Fahrzeuge fallen auch nicht unter die Chauffeurverordnung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und e ARV 1) oder die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a ARV 2).